

sen werden. So müssen auch die bürgerlichen gesetze nicht verstaten können, noch wollen, daß man sich mit anderer menschen schaden bereichere. Eben aus diesem grunde ist die bekannte rechtsregel **Pomponii** geflossen: (***) *Hoc natura æquum est, neminem cum alterius detrimento debere fieri locupletiolem.* Daß aber dieses die hauptabsicht unbefügter nachdrucker sey, braucht, weil es §. XXI. bereits zur genüge dargethan worden, weiter keinen beweiß. Und also ist auch so gut als erwiesen, daß sie übertreter der bürgerlichen gesetze sind. Nur dieses einzige wird noch auszumachen seyn: ob der unbefugte nachdruck auch nach diesen rechten vor einen diebstahl zu achten sey? Eine genauere gegen einanderhaltung der begriffe, welche die Römischen gesetze von dem diebstahl überhaupt an die hand geben; befreyet die beantwortung dieser frage von aller schwierigkeit. Der alte Jurist **Paulus** (***) beschreibt denselben folgender gestalt: *Furtum est contrectatio fraudulosa, lucri faciendi gratia, vel ipsius rei, vel etiam usus eius, possessionisve, quod lege naturali prohibitum est, admittere.* Man siehet aus dieser beschreibung mit zuziehung einiger anderer umstände, so angeführter **Paulus** anderwärts (***) beybringt, daß nicht alleine die hinwegnehmung einer körperlichen und beweglichen sache; sondern auch die interuersio iuris, welches einem andern an einer beweglichen sache zusteht, zum verbrechen des diebstahls gehöre. Uns besondere aber wird hier einer gattung des diebstahls gedacht, welche *furtum usus* heist. Dieser wird dadurch begangen, wenn man eine sache

zu